

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 29 Absatz 4 des Gesetzes i.d.F. vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) hat die Stadtverordnetenversammlung am 05.12.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2023** wird

### im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	39.335.497 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	43.900.186 EUR
<b>mit einem Saldo von</b>	<b>-4.564.689 EUR</b>
<b>im außerordentlichen Ergebnis</b>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR
<b>mit einem Saldo von</b>	<b>0 EUR</b>
<b>mit einem Fehlbedarf von</b>	<b>-4.564.689 EUR</b>

### im Finanzhaushalt

<b>mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf</b>	<b>-1.456.844 EUR</b>
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	116.166 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	8.133.100 EUR
<b>mit einem Saldo von</b>	<b>-8.016.934 EUR</b>
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	6.928.000 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.667.074 EUR
<b>mit einem Saldo von</b>	<b>5.260.926 EUR</b>
<b>mit einem Zahlungsmittelfehlbedarf des Haushaltsjahres von</b>	<b>-4.212.852 EUR</b>

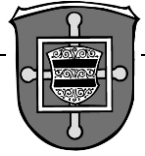
festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2023 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 6.928.000 EUR festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.



## HAUSHALTSSATZUNG der Stadt Langenselbold für das Haushaltsjahr 2023

### § 4

1. Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 11.000.000,00 EUR festgesetzt.
2. Von dieser Summe sind 11.000.000,00 EUR für die Zwischenfinanzierung des Gewerbegebietes Nesselbusch/Diebacher Weg zweckgebunden. Der Liquiditätskredit des Kernhaushalts beläuft sich somit auf 0,00 EUR.

### § 5

Die Steuersätze für die städtischen Steuern werden durch Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt und hier nachrichtlich aufgeführt:

- |    |   |                  |
|----|---|------------------|
| 1. | Grundsteuer   |                  |
|    | a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe<br>(Grundsteuer A) auf | <b>530 v. H.</b> |
|    | b) für Grundstücke<br>(Grundsteuer B) auf                             | <b>530 v. H.</b> |
| 2. | Gewerbsteuer  | <b>420 v. H.</b> |

### § 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

### § 7

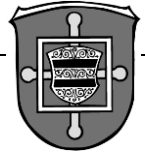
Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplanes beschlossene Stellenplan.

### § 8

Gemäß § 21 (1) der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) werden die Mittel für Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen sowie für die Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens und für Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände für übertragbar erklärt.

### § 9

1. Jeder Produktbereich (Teilhaushalt) bildet gem. § 4 GemHVO eine Bewirtschaftungseinheit (Budget).
2. Die Ansätze der in einem Budget veranschlagten zahlungswirksamen Aufwendungen (Ergebnishaushalt) sind gem. § 20 (1) GemHVO gegenseitig deckungsfähig.
3. Die Ansätze der in einem Budget veranschlagten Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen (Finanzhaushalt) sind gem. § 20 (3) GemHVO gegenseitig deckungsfähig.
4. Von der Regelung nach Punkt 2 werden folgende Aufwendungen ausgeschlossen:
  - a) Personal und Versorgungsaufwendungen
  - b) Zuschuss an die Träger kirchlicher Kindertagesstätten
  - c) Zinsen für Kredite und Kassenkredite
  - d) Schul- und Kreisumlage
  - e) Tilgungsaufwand
  - f) Instandhaltung der Gebäude und Außenanlagen
  - g) Energiekosten der Gebäude und Außenanlagen



## HAUSHALTSSATZUNG der Stadt Langenselbold für das Haushaltsjahr 2023

5. Für die unter Punkt 4 a) – g) sachlich zusammenhängenden Aufwendungen wird gemäß § 20 (2) GemHVO je ein Deckungskreis horizontal über alle Budgets, mit gegenseitiger Deckungsfähigkeit, gebildet.
6. Zahlungswirksame Aufwendungen können zu Gunsten von Investitionszahlungen, innerhalb des Budgets, (einseitig) verwendet werden.
7. Zahlungswirksame zweckgebundene Mehrerträge können gemäß § 19 GemHVO für entsprechende Mehraufwendungen, innerhalb des Budgets, verwendet werden.
8. Mehraufwendungen, die durch Minderaufwendungen oder Mehrerträge gedeckt sind, gelten nicht als überplanmäßige Ausgaben gemäß § 100 HGO.
9. Gemäß § 20 (1) GemHVO werden nachfolgend aufgeführte Einzelbudgets aus der allgemeinen Gesamtdeckung (§ 18 GemHVO) herausgenommen:
  - a) Kindertageseinrichtungen
  - b) Abfallbeseitigung
  - c) Abwasserbeseitigung
  - d) FriedhöfeFür diese Einzelbudgets gelten die oben angeführten Deckungsfähigkeiten nur innerhalb des jeweiligen Produkts.
10. Nicht zum Deckungskreis des jeweiligen Budgets gehören folgende Erträge und Aufwendungen des Ergebnishaushaltes:
  - a) Verfügungsmittel (§ 13 GemHVO)
  - b) Zuschüsse an Fraktionen (§ 20 Abs. 4 GemHVO)
  - c) Bilanzielle Abschreibungen (§ 20 Abs. 5 GemHVO)
  - d) Verrechnete kalkulatorischen Zinsen
  - e) Interne Leistungsverrechnungen
  - f) Zuführung zu Pensionsrückstellungen
  - g) Zuführung zu Beihilferückstellungen

### § 10

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 HGO gelten bis zum Betrag von 25.000,00 EUR, bzw. in den Teilfinanzhaushalten bis zum Betrag von 40.000,00 EUR oder 10 % je Maßnahme, als unerheblich.

In diesen Fällen wird der Magistrat ermächtigt, die Bewilligung/Genehmigung zur Leistung dieser Ausgaben zu erteilen; er hat der Stadtverordnetenversammlung davon alsbald Kenntnis zu geben.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Langenselbold, den 05.12.2022

Der Magistrat der Stadt Langenselbold

Timo Greuel  
Bürgermeister

